

Sehr geehrte Frau Gruß,
sehr geehrter Herr van Gemmeren,

zunächst vielen Dank für das Gespräch, das wir mit Ihnen am 06.02.2014 in Anwesenheit eines Vertreters der Stadt Erkrath und des Kreises Mettmann führen konnten.

Wir möchten einige Unterschiede in der Auffassung gern festhalten.

Sie haben die Anträge der Stadt Erkrath auf Änderung und Ausweitung der allgemeinen Siedlungsgebiete mit der Stadt besprochen. Verblieben sind denkbare Varianten, die gleichwohl die Inanspruchnahme von streitigem Landschaftsschutzgebiet vorsehen.

Die von uns mehrfach schriftlich und mündlich vorgetragene Argumente, warum diese Änderungen nicht begründbar sind und ggfs. gegen geltendes Recht verstoßen, fanden insoweit keine Berücksichtigung.

Wir teilen ausdrücklich nicht die Auffassung, unsere Einwendungen seien im Wesentlichen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, etwa bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Bereits die Aufstellung des Regionalplanes muss sich an die rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen der Raumordnung halten und ihre Zielsetzung berücksichtigen. Wir haben die aus unserer Sicht vorliegenden Verstöße gegen die Zielsetzungen des LEP-Entwurfes vorgetragen und Ihnen schriftlich überreicht. Inhaltlich haben wir sie bereits vorher ausgeführt.

Unseres Erachtens nach setzt der Hinweis auf die kommunale Planungshoheit diese Unvereinbarkeiten nicht außer Kraft. Insbesondere kann es nicht darauf ankommen, ob über die gesamte Region gesehen, der Zuwachs an Flächenverbräuchen im Ergebnis geringer ist als in den Vorjahren. Eine solche zweckorientierte Regelung enthalten weder der LEP noch andere einschlägigen Regelungen. Allein das Gesamtergebnis reicht nicht aus. Dies mag zwar ein politisches Ziel sein und ein politisches Argument, auf der verwaltungsrechtlichen Ebene spielt es aber keine Rolle. Der LEP (Entwurf), aber auch alle anderen Normen treffen Regelungen. Es kommt daher darauf an, ob sie greifen oder nicht. Es mag dort unbestimmte Rechtsbegriffe geben, vielleicht auch Ermessen, im Ausnahmefall auch Beurteilungsspielraum, verhandelbar sind sie jedenfalls nicht. Auch das kommunale Selbstverwaltungsrecht hat seine Grenzen in den gesetzlichen Regelungen und sonstigen bindenden Normen. Der regionale Entwicklungsplan kann daher nicht mit diesem Argument gegenüber beispielsweise dem LEP abgeschwächt oder konterkariert werden.

Ein „Deal“ mit den Gemeinden verbietet sich. Dies wird an Folgendem deutlich: Eine Gemeinde A hat keinerlei Bedarf, will aber enorme Flächen an Landschaftsschutzgebieten verbrauchen, andere Gemeinden hingegen halten sich an die Vorgaben und beantragen nur die Flächen, die sie auch benötigen. Dadurch sinkt der Gesamtflächenverbrauch in der Region. Ist damit dem LEP Genüge getan? Nein. Trotz der Einhaltung des Gesamtergebnisses hätte der Gemeinde A die zusätzlichen ASB Gebiete nicht erteilt werden dürfen. So liegt der Fall hier auch in Erkrath-Unterfeldhaus.

Die Bezirksregierung hat einen Überhang an Reservepotential von 990 Wohneinheiten festgestellt. Nach eigenen Angaben der Stadt Erkrath geht sie bis zum Jahr 2030 von einem Rückgang der Bevölkerung von ca. 46.000 auf ca. 40.500 aus. Wenn es tatsächlich so sein sollte, das bei selbst vorgetragenem fehlendem Bedarf gleichwohl weitere Flächen verbraucht werden dürften und die Bezirksregierung dafür im Regionalplan sogar Landschaftsschutzgebiet in allgemeines Siedlungsgebiet umwandelt, hat entweder der LEP keinerlei Verbindlichkeit oder das Ziel: „Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten“ ist nicht so gemeint. Beides ist zu verneinen. Die Vorgaben des LEPs wie der gesamten Raumordnungsnormen sind verbindlich, sie sind auch zu berücksichtigen und Ausnahmen dürfen nur unter strengen Voraussetzungen gemacht werden, die hier nicht vorliegen. Damit ist der LEP einer Verhandelbarkeit mit den Kommunen entzogen.

Nach dem LEP wäre im Übrigen der Bedarf auch nachzuweisen und nicht nur zu behaupten. Hier ist der nach dem LEP relevante Bedarf noch nicht einmal behauptet worden (s. o. zu den sinkenden Einwohnerzahlen), sondern nur der Wunsch nach neuen Baugebieten. Ein Wunsch ersetzt jedoch nicht den Bedarf. Die fehlenden Monitorings unterstreichen den Eindruck, dass der Bedarf nicht begründbar ist.

Unseres Erachtens ist es auch nicht so, dass die genannten klimatische Schäden, naturschutzrechtlichen Hindernisse, Artenschutzfragen, und Vernichtung der letzten Naherholungsflächen erst in einem späteren Zeitpunkt relevant werden. Da der LEP diese Fragen ausdrücklich anspricht, sind sie auch für die Regionalplanung relevant und müssen entsprechend berücksichtigt werden. Dies, zumal diese Punkte substantiiert vorgetragen, aktenkundig und relevant sind. Sollen gleichwohl die streitigen Flächen als neue ASB ausgewiesen werden, so müssten in diesem Fall die Bedenken geprüft und ausgeräumt werden. Es mag anders sein, wenn keinerlei Anzeichen für derartige Bedenken bestehen. Dies ist hier aber eindeutig nicht der Fall.

Solche Bedenken können auch nicht dadurch umgangen werden, dass man zunächst einmal erst eine kleinere Fläche als beantragt einstellt. Unabhängig davon, dass man daran denken könnte, dies solle erst einmal eine Art „Testfläche“ sein, um zu sehen, ob dies -ggfs. auch verwaltungsgerichtlich- hält, widerspricht dies auch jeglichem Schutzgedanken. Unabhängig, ob es sich um Klimaschutz, Naturschutz, oder andere schutzwürdige Belange handelt, eine Beeinträchtigung wird nicht dadurch vermieden, dass angeblich zunächst eine vorgeblich nicht so große Beeinträchtigung stattfindet. So könnte dann nämlich mit genau demselben Argument wieder die nächste Beeinträchtigung genehmigt werden, die wiederum nur klein ist, bis dann die gesamte Beeinträchtigung da ist. Eine unzulässige Beeinträchtigung kann nicht dadurch rechtmäßig werden, indem man sie in kleinen Schritten genehmigt (Salamitaktik). Auch nicht dadurch, dass der zweite nachfolgende Schritt –noch nicht- angekündigt wird. Entweder ist eine Wasserqualitätsbeeinträchtigung verboten oder nicht, ein bisschen gibt es da nicht. Entweder ist es ein Schutzgebiet der Schleiereule oder nicht, dann hat das Konsequenzen, ein bisschen erlaubte Beeinträchtigung sieht das BNatSchG nicht



Bürgerinitiative Zukunft für Unterfeldhaus

vor. Entweder ist das Gebiet das einzige Kaltluftentstehungsgebiet oder nicht. Entweder ist es die einzige Kaltluftschneise zur Durchlüftung eines schadstoffmäßig hochbelasteten Gebietes oder nicht. Ist dies gegeben, so ist diese Funktion zu schützen. Dies ist in keinem Fall zu verquicken mit der Frage, ob etwa in der Region insgesamt weniger Fläche verbraucht wird als noch in den Vorjahren.

Das ist ein ganz anderer Sachverhalt, der mit der Bewertung dieser Fragen nichts zu tun hat. Bei dieser Betrachtung gibt es keinen Mittelwert, sondern es ist eine Einzelfallbetrachtung der konkreten Lokalität vorzunehmen. Liegen entsprechende Anhaltspunkte vor, so müssen diese entweder untersucht und ausgeräumt werden, oder eine Ausweisung als ASB muss unterbleiben.

Wir bitten Sie daher ihren kommenden Vorschlag an den Regionalrat noch einmal zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. der BZU

Günther Dyx
Horst Feldmann
Birgit Kusch
Gabriele Noack
Reinhard Parthe
Yvonne Rost
Gudrun von Hase
Dr. Karl von Hase